

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 22

Lübbenau/Spreewald, Samstag, den 16. Juni 2012

Nummer 12

Impressum:

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,
03222 Lübbenau/Spreewald,
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 57,16 € vom Verlag + Druck LINUS
WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich.
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- | | |
|---|---------|
| 1. Öffentliche Bekanntmachung der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Seese-Ost | Seite 2 |
| 2. Öffentliche Festsetzung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr für das Kalenderjahr 2012
(Wiederholung wegen Formfehler) | Seite 2 |

Öffentliche Bekanntmachung der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Seese-Ost

An alle Teilnehmer und Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Seese-Ost, Verf.-Nr. 6004 K

Ladung

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin über den Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 3 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) in Verbindung mit § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) sowie § 3 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz (BbgLEG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 14], S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 28]).

Nachdem der Flurbereinigungsplan fertiggestellt und von der Oberen Flurbereinigungsbehörde genehmigt wurde, wird er zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt (Offenlegungstermin). Gemäß § 59 LwAnpG, § 59 FlurbG und § 3 BbgLEG finden folgende Termine statt:

1. Offenlegungstermin

Der Flurbereinigungsplan wird zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten **am Dienstag, dem 26. Juni und am Mittwoch, dem 27. Juni 2012**

**von jeweils 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
im vlf Brandenburg, Parkstr. 1, 03205 Calau**
statt.

An diesen Tagen stehen den Beteiligten für Rückfragen und zur Erteilung von Auskünften zu den übersandten Nachweisen und Unterlagen Bedienstete des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung bzw. des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung zur Verfügung.

2. Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan findet statt: **am Dienstag, dem 10. Juli 2012**

im vlf Brandenburg, Parkstr. 1, 03205 Calau
für die Teilnehmer mit der Ordn-Nr.:

10/00 bis 310/00	von 08:30 Uhr bis 11:00 Uhr
401/01 bis 435/02	von 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr
436/01 bis 467/02	von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr
468/00 bis 495/01	von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr
496/00 bis 525/00	von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
sowie alle Nebenbeteiligten mit der Ordn-Nr.:	
1 bis 106	von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Zu diesen vorgenannten Terminen wird hiermit geladen.

Gemäß § 60 LwAnpG in Verbindung mit § 59 Abs. 2 FlurbG wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan von den Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses nur in dem vorbenannten Anhörungstermin vorgebracht werden können.**

In dem unter Nr. 1. genannten Offenlegungstermin können keine Widersprüche erhoben werden.

Widersprüche sind im Anhörungstermin in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Versäumt ein Beteiligter den Anhörungstermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Flurbereinigungsplan einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat und mit dem

vorliegenden Flurbereinigungsplan einverstanden ist, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.

Die Beteiligten können sich in den Terminen vertreten lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche und von einer siegelführenden Behörde beglaubigte Vollmacht bis spätestens drei Wochen nach dem Termin beizubringen.

Bischdorf, den 16.06.2012

gez. *Helmut Richter*

(Vorstandsvorsitzender der Teilnehmergeinschaft)

Öffentliche Festsetzung der Straßenreinigungs- und Winterdienst- gebühr für das Kalenderjahr 2012

(Wiederholung wegen Formfehler)

1. Festsetzung

Für alle Abgabeschuldner, die für das Kalenderjahr 2012 keinen schriftlichen Abgabenbescheid erhalten und bei gleich bleibenden Grundstücksverhältnissen die gleiche Gebühr wie im Jahr 2011 zu entrichten haben, wird aufgrund von § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S.174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12 Nr. 16) die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr für das Kalenderjahr 2012 in derselben Höhe wie im Jahr 2011 durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Abgabeschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre. Der Bescheid ist von Amts wegen aufzuheben oder zu ändern, wenn die Abgabepflicht entfällt, sich die Berechnungsgrundlage oder die Höhe des Abgabebetrages ändert.

2. Zahlungsaufforderung

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntmachung der öffentlichen Festsetzung zur Zahlung fällig.

Die Abgabepflichtigen werden gebeten, die Straßenreinigungs- und/oder Winterdienstgebühr 2012 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Abgabenbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, unter Angabe des Kassenzeichens auf das in diesem Bescheid angegebene Bankkonto der Stadt Lübbenau/Spreewald zu überweisen oder einzuzahlen. Soweit bei der Stadt Lübbenau/Spreewald Einzugsermächtigungen vorliegen, wird die fällige Rate jeweils abgebucht.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Abgabefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht aufgehoben.

4. Auskunft:

Auskünfte erteilt der Bereich Tiefbau/Grünlandpflege: Frau Edith Quiel, Tel.: (0 35 42) 85 -4 12

Lübbenau/Spreewald, 24.05.2012

gez. *Helmut Wenzel*
Bürgermeister